

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

23 (9.6.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507988](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507988)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr

1857. Dienstag, 9. Juni. №. 23.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am Zusammenflusse des Delfestricks und der Gunte (auf der Doctorsklappe) ist ein Badeplatz eingerichtet, und der allgemeinen Benutzung übergeben. Die einzig erlaubte Zuwegung geht über die Neuhuntestraße an der Gunte entlang. Alles Baden außerhalb dieser eingefriedigten Stelle, jede unerlaubte Zuwegung zu derselben und die Ueberschreitung der angebrachten Befriedigung von Seiten nicht bekleideter Personen ist bei polizeilicher Strafe verboten. (Juni 7.)

2) Fleischtage für den Monat Juni: bestes Rindfleisch à R 10 gr., ordinaires à R 9 gr.; bestes Schweinefleisch à R 12 gr., ordinaires à R 11 gr.; Schafffleisch à R 9 gr.; Kalbfleisch à R 5 gr.; Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

3) Als Curator ist bestellt: über den hiesigen Nachlaß des nach Amerika ausgewanderten und dort verstorbenen Gerd Christoph Bernh. Aug. Grote aus Oldenburg: Ministerialcanzlist Haar hieselbst.

4) Gefunden: 1 Umschlagetuch, 1 Taschenmesser, 1 Fischeschnur, 1 weißes Taschentuch, 1 dito mit Namen und Zahl, 1 Stimmgabel, 1 Kleidtaille, 1 Sammt-Armband mit Gold.

5) Der nach Art. 20. des Gesetzes vom 18. Mai 1855 (Bekanntmachung des Magistrats vom 25. April d. J.) zum Gemeindeabschäzger gewählte Receptor B. Grovermann hieselbst hat gegen diese Wahl reklamirt und der hiesige Gemeinderath dessen Entschuldigungsgründe anerkannt.

Es wird demnach zur Wahl eines Gemeindeabschäzgers nochmals Termin auf den 13. d. M., Nachm. 5 Uhr auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Die Liste der stimmberechtigten Grundbesitzer ist auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt. Die Stimmzettel werden im Wahltermine verabsolgt. (Juni 7.)

Gemeinderath und Stadtrath.

Versammlung vom 5. Juni. Der zum Gemeindeabschäzger behufs Ansetzung der Grundstücke und Gebäude zu einer demnächst umzulegenden Grundsteuer gewählte Receptor Grovermann hat gegen die Wahl reclamirt und der Gemeinderath findet die Reclamation begründet. Die Reclamation des zum Bezirksabschäzger gewählten Gastwirths Brackmann auf dem Gerberhofe wird dagegen verworfen.

Ein Gesuch um Befristung mit Pachtgeldern wird bewilligt. — Der Magistrat beantragt Bewilligung von Mitteln, das Rathhaus statt mit Wasserfarbe, wie im Voranschlag vorausgesetzt ist, mit Oelfarbe malen zu lassen, und zugleich die Genehmigung, die Arbeit nicht öffentlich auszuverdingen, sondern unter der Hand auszugeben. Der Antrag wird zunächst der Finanzcommission überwiesen. — Wegen Pflasterung der Elisabethstraße legt der Magistrat drei Kostenanschläge vor je nach der Breite des Fahrwegs und Art des Fußpfades. Auch diese Kostenanschläge gehen zunächst an die Finanzcommission. — Das gleiche geschieht mit einem Antrage des Magistrats betr. die Detroi. Bei Berathung des Statuts I. im December 1855 war beschlossen worden, daß durch die Annahme des Art. 6 g. und Art. 7 e. (betr. den Detroidiener) die Versammlung die Detroi nicht neu sanctionirt haben wolle; sie ersuche vielmehr den Stadtmagistrat, die Aufhebung derselben baldigst in Berathung zu nehmen, beziehungsweise zu beantragen. An diesen Beschluß war kürzlich erinnert und der Magistrat hat in Folge dessen folgendes Schreiben an den Stadtrath gerichtet:

Die Detroi, gegenwärtig jährlich etwa 7800 Thlr. eintragend, kann nur aufgehoben werden, wenn der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt, für den dadurch in der Einnahme entstehenden Ausfall sofort ein genügender Ersatz gegeben wird.

Dieser kann nur dadurch gewährt werden, daß eine andere directe oder indirecte Gemeindesteuer wieder auferlegt wird, welche einen gleichen Ertrag liefert.

Eine indirecte Steuer, welche besser wäre und einen gleichen Ertrag gäbe, vermag der Magistrat nicht vorzuschlagen. Eine Consumtionssteuer, welche andere nothwendige Lebensbedürfnisse träfe, würde keine Verbesserung sein, nur die Nachteile jeder neuen Einrichtung dieser Art zur Folge haben, in der Controle aber wahrscheinlich noch größere Schwierigkeit bieten, als die bestehende Abgabe. Eine Verbrauchssteuer, welche Luxusartikel träfe, würde einen wesentlichen Vorzug verdienen. Sie würde aber in der Erhebung und Controle wahrscheinlich nicht zu überwindende Schwierigkeiten bieten, auch einen ungewissen und wahrscheinlich ungenügenden Ertrag liefern. Als Gegenstände,

die sonst für eine derartige Besteuerung vorzugsweise geeignet sein würden, mögten

der Branntwein und
der Taback

in Betracht kommen. Eine einzelne Gemeinde kann aber, abgesehen von der großen Schwierigkeit der Auflegung und Erhebung, eine Besteuerung dieser Gegenstände nicht einführen, ohne der Gefahr steter und bedeutender Defraude ausgesetzt zu sein.

Als neue directe Gemeindesteuern würde der Magistrat nur eine Einkommensteuer oder eine Grund- und Gebäudesteuer vorschlagen können.

Außer der nach neuen Grundsätzen als Einkommensteuer anzulegenden Armensteuer noch eine zweite Einkommensteuer nach anderen Grundsätzen einzuführen, kann der Magistrat nicht empfehlen. Dies würde nur zu Weiterungen und zu Verwirrung führen. Es mögte daher nur zu erwägen sein, ob wenn die Armensteuer als Einkommensteuer neu umgelegt ist, es zweckmäßig sei, auch den Betrag der Detroi, statt dieser indirecten Steuer künftig als directe Steuer nach dem Fuße des Armenbeitrages zu erheben. Es würde dann nahezu eine gleiche Summe zur Deckung des Ausfalls der Detroi (einem Beitrage von 8 Monaten gleichkommend) in der Gemeindeabtheilung Stadt zu erheben sein, wie sie jetzt jährlich für die Armenkasse erhoben wird, also von 16 Monaten außer den noch für andere Bedürfnisse der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt, muthmaßlich erforderlichen jährlichen Gemeindeumlagen von 4—4½ Monaten Armenbeitrag. Der Magistrat kann es nicht zweckmäßig finden, jetzt sofort zur Aufhebung der Detroi zu schreiten, und statt derselben eine directe Gemeindeumlage nach dem Fuße des Armenbeitrages auszuschreiben, die von der Mehrzahl der steuerpflichtigen Gemeindeglieder weit schwerer getragen und unwilliger gezahlt werden würde, als die bisherige indirecte Steuer und die neben der Armensteuer und der für andere Gemeindezwecke auszuschreibenden Umlage für kirchliche Bedürfnisse für Viele drückend werden würde.

Hielte man dennoch einen Ersatz des Detroi-Ertrages durch eine Einkommensteuer für angemessen, so würde damit nach dem Erachten des Magistrats dennoch zweckmäßig bis dahin Anstand zu nehmen sein, daß die Umlegung der Armensteuer nach den neuen Grundsätzen zur Ausführung gekommen ist.

Als passendsten Zeitpunkt für die Aufhebung der Detroi, falls solche durch eine directe Steuer ersetzt werden soll, erachtet der Magistrat die nach der Umlegung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer zu erwartende Aufhebung der Service last. Die Aufhebung der Serviceabgabe würde die Umlegung einer neuen

directen Gemeindesteuer nach dem Grundbesitz, an die Stelle der Serviceabgabe tretend, möglich machen, ohne daß solche für die damit zu belastenden Gemeindeglieder drückend würde, da sie in nicht viel höherem Betrage an die Stelle einer wegfallenden Gebäudesteuer treten würde.

Der Jahresertrag der Serviceabgabe ist freilich gegenwärtig (bei einem Satze von 7 Thlr. für das volle Haus) nur etwa 4800 Thlr. also etwa 3000 Thlr. weniger als der Ertrag der Octroi. Bei einer Umlegung der Grund- und Gebäudesteuer als Gemeindesteuer nach neuen Grundsätzen würde übrigens leicht ein um einige tausend Thaler höherer Ertrag zu erlangen sein, ohne daß dies für die Besteuereten drückend werden würde (eine Serviceabgabe von 10 Thlr. für das volle Haus ist bisher ohne große Belästigung der Steuerpflichtigen getragen worden), sowie auch eventuell ein Theil des durch Aufhebung der Octroi zu deckenden Ausfalls noch in anderer Weise möglicherweise aufgebracht werden können.

Der Magistrat kann demnach nur beantragen, den Beschluß über die Aufhebung der Octroi bis zum Eintritt jenes Zeitpunctes zu verschieben.

Dagegen hält der Magistrat im Interesse der durch die Octroi belasteten Gemeinde schon jetzt zwei Erleichterungen in dieser Last für wünschenswerth, die besonders den unbemittelten Gemeindeangehörigen in fühlbarer Weise zum Vortheil gereichen würden; nämlich:

- a) die Aufhebung der Octroi für Feuerung (Torf und Holz),
- b) die Einbringung frischen Fleisches an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tagesstunden in die Stadt, dessen Besteuerung im Octroibüreau und dessen Verkauf auf dem hiesigen Wochenmarkte.

Die Aufhebung der Feuerungsoctroi hält der Magistrat schon jetzt für wünschenswerth, da nach der erfolgten Erweiterung der Grenzen der Stadt die gehörige Entrichtung der Abgabe schwer zu controliren ist und diese Abgabe namentlich den Unbemittelteren lästig wird. Der Jahresertrag der Feuerungsoctroi ist gegenwärtig etwa 1250 Thlr. Dieser Ausfall könnte vorläufig wohl nur durch eine Umlegung des Betrages nach dem Fuße des Armenbeitrages gedeckt werden.

Mit der Aufhebung würde demnach gleichzeitig der Ersatz zu beschließen sein.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Octroi für Schlachtvieh kann es nicht verkannt werden, daß den hiesigen Schlächtern dadurch eine Art von Monopol eingeräumt ist, da frisches Fleisch überall nicht in die Stadt eingeführt und in einem größeren Umkreise von der Stadt außerhalb des octroipflichtigen Be-

eigener Zuschickmeister bestellt ist) die Pflicht, den Gesellen nach der Reihe den eingeschriebenen Meistern zuzuweisen. Aus der Form des Paragraphen und namentlich aus dem Ausdruck „der Gesellen“ ohne alle nähere Bestimmung geht aber hervor, daß wir die nähere Angabe, welche Gesellen zuzuweisen sind, schon in einer früheren Gesetzesstelle zu suchen haben, und wir finden sie denn auch im Art. 71., aus welchem zu sehen ist, daß nur für solche Gesellen, welche einwandern und auf der Herberge um Arbeit sich melden, das betreffende Buch eingerichtet ist. Wenn nicht dies der Sinn des Gesetzes wäre und den in Arbeit stehenden Gesellen nicht freistände — selbstverständlich nach Ablauf der gesetzlichen oder verabredeten Kündigungsfrist — sich am Orte einen andern Meister selbst zu wählen, so würden auch die Bestimmungen des §. 84. über das Abspensigmachen der Gesellen fast bedeutungslos werden. Ferner läßt der Ausdruck des §. 83. im Anfang, daß nach 14tägiger Kündigung der Gesell „bei einem andern Meister“ in Arbeit treten kann, schließen, daß gemeint sei, er könne bei jedem andern Meister, nicht bloß bei dem im Einschreibebuch voranstehenden, Arbeit nehmen, indem letztere Beschränkung jedenfalls bestimmt hätte ausgesprochen werden müssen. Vgl. auch §. 87. Die schärfere Auslegung, daß alle Gesellen ohne Ausnahme sich zuschicken lassen müssen ohne sich wegen dieses oder jenen Meisters „bedanken“ zu können, wie es die Meister hinsichtlich der Gesellen können, würde auch gewiß keinen Vortheil für die Meister gewähren, vielmehr manchen Gesellen, der nicht Lust hat, bei einem Meister vielleicht schlechte Arbeit, schlechte Verpflegung, schlechte Behandlung anzunehmen, da er bei einem guten Meister ankommen kann, von hier ganz fortreiben.

3) Im Jahre 1. Mai 1856/57 sind 64 Personen als Bürger resp. Gemeindeglieder gegen Zahlung eines Bürger- und Einzugsgeldes aufgenommen worden; an Bürgergeld haben bezahlt: 4 Ausländer jeder 50 Thlr. = 200 Thlr., 29 Einländer jeder 25 Thlr. = 725 Thlr., 14 Bürgeröhne jeder 10 Thlr. = 140 Thlr., 1 Bürgertochter 5 Thlr., 5 Frauen jede 10 Thlr. = 50 Thlr. zusammen an Bürgergeld 1120 Thlr.; an Einzugsgeld haben bezahlt 4 Ausländer jeder 20 Thlr. = 80 Thlr., 6 Ausländer jeder 10 Thlr. = 60 Thlr., 1 Ausländerin 10 Thlr. zusammen an Einzugsgeld 150 Thlr.; im Ganzen mithin 1270 Thaler.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

zirks frisches Fleisch nicht feilgeboten werden darf. Die dadurch verursachte Vertheuerung des Fleisches wird namentlich den unbemittelteren Gemeindeangehörigen fühlbar. Auch hier würde eine wesentliche Erleichterung gewährt werden können, wenn es erlaubt würde, an gewissen Tagen (z. B. zunächst am Mittwoch und Sonnabend) zu bestimmten Stunden (etwa Morgens von 8—12 Uhr) frisches Fleisch nach vorgängiger pfundweiser Besteuerung in die Stadt auf gradem Wege auf den Wochenmarkt zu bringen, um es dort feil zu bieten.

Die Schlachter in der Nähe der Stadt oder auch entfernter wohnende (z. B. in Gatten, Zwischenahn, Rastede, Delmenhorst etc.) erhielten dadurch Gelegenheit, ihre Waare hier zu Markt zu bringen, den hiesigen Einwohnern würde dadurch Gelegenheit geboten, zu billigen Preisen Fleisch zu kaufen und die dadurch den hiesigen Schlachtern erwachsende Concurrenz würde auch die Preise derselben richtiger normiren.

Wie groß der dadurch entstehende Ausfall der Octroi sein würde, läßt sich im Voraus nicht beurtheilen und wäre erst nach gemachter Erfahrung festzustellen. Wahrscheinlich wird dieser Ausfall nicht von Erheblichkeit sein, da auch das einzubringende Fleisch versteuert werden wird.

Daß die Defraude dadurch sehr erleichtert würde, mögte nicht zu befürchten sein. —

A l l e r l e i.

1) Die Frage ob Aerzte, Advocaten und Lehrer zur Erwerbung des gewerblichen Bürgerrechts verpflichtet sind, ist nunmehr auch von dem Staatsministerium verneinend entschieden, und zwar namentlich auch deshalb, weil der wissenschaftliche Beruf der hier in Frage stehenden Personen überall nicht als ein Gewerbe, mithin auch nicht als bürgerliches Gewerbe im Sinne des Art. 226. der Gemeinde-Ordnung aufzufassen sei.

2) Vom Magistrate ist kürzlich entschieden und von der Regierung bestätigt worden, daß die Vorschriften der Handwerks-Ordnung über das Zuschicken von Gesellen sich nicht auf die aus fester Arbeit tretenden Gesellen beziehen, diese vielmehr sich frei den Meister, bei dem sie arbeiten wollen, aussuchen können. Der §. 72. der Handwerksordnung schreibt vor, daß in der Herberge ein Buch liegen soll, in welches die Gesellen suchenden Meister sich der Reihe nach einschreiben. Der Herbergswirth hat dann (falls nicht ein